

Sitten, 4. März 2019

Die AVALEMS bekräftigt ihren Standpunkt zum Thema Sterbehilfe Die Handlungsfreiheit der Pflegeheime muss beibehalten werden

Das Thema Sterbehilfe wird in politischen Debatten und in den Medien viel diskutiert. Das haben wir Ende der vergangenen Woche erneut gesehen. In Kürze wird der Walliser Grossrat das Gesundheitsgesetz mit einem Artikel zur Begleitung am Lebensende verhandeln. Die AVALEMS, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Vize-Präsidenten, wünscht, die Position der Vereinigung der Walliser Alters- und Pflegeheime zu klären. Die AVALEMS spricht sich entschieden gegen eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe in den Walliser Alters- und Pflegeheimen aus. Freiheit und Autonomie jeder Institution müssen gewährleistet bleiben. Allerdings müssen die Heimbewohner in aller Transparenz vor ihrem Einzug in ein Heim darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie die Sterbehilfe in der jeweiligen Einrichtung gehandhabt wird.

Die Handlungsfreiheit der Pflegeheime muss beibehalten werden.

Aufgabe der Pflegeheime und der Pflegeberufe ist es, die notwendige Gesundheitspflege zu leisten und die Heimbewohner zu betreuen und dabei ihr Wohlergehen im Alltag zu unterstützen. Die Sterbehilfe hingegen läuft dem grundsätzlichen Berufsethos der Pflegeberufe zuwider und kann für das Pflegepersonal und unter Umständen auch für andere Heimbewohner eine unerträgliche psychische und moralische Belastung mit sich bringen.

Aus ethischer Sicht hat die Nationale Ethikkommission Stellung bezogen. Für Institutionen der Langzeitpflege gilt: «Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, sollte er nach Möglichkeit den Akt auch an diesem Ort durchführen können. Eine besondere Situation besteht im Fall einer gänzlich privaten Institution, die nur Bewohner annimmt, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme darüber informiert wurden, dass die betreffende Institution in ihren Räumen die Suizidbeihilfe ablehnt. Das Personal der Institutionen der Langzeitpflege kann aber in keinem Fall dazu gezwungen werden, an einer Suizidbeihilfe teilzunehmen (Vorbehalt der Ablehnung aus Gewissensgründen).»

In der Praxis gestatten einige Walliser Institutionen die Sterbehilfe in Ausnahmefällen. Insofern sind Autonomie und Freiheit der Heimbewohner schon heute gewährleistet. Allzu oft beschränken sich die Argumente zu diesem Thema auf die persönliche Freiheit, doch darf die Freiheit einiger Menschen nicht die Freiheit anderer beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die Freiheit in der Praxis der Pflegeheime muss ebenso gewahrt bleiben wie der Anspruch der übrigen Heimbewohner auf ein Leben in Würde.

Gesundheitsgesetz: Antrag auf Neuformulierung des Artikels 18

Nach der Vernehmlassung, an welcher die AVALEMS im Juni 2018 teilgenommen hatte, wurde vom Staatsrat die neue Version des Entwurfs eines Gesundheitsgesetzes übermittelt. Die AVALEMS unterstützt diesen Entwurf, mit Ausnahme des neuen Artikels 18 (Begleitung am Lebensende). Dieser muss überarbeitet werden, um die Praktiken zu klären. Im gegenwärtigen Zustand ist dieser Artikel offen für jegliche Interpretation. Hier die Bemerkungen und Vorschläge der Vereinigung der Walliser Alters- und Pflegeheime:

Allgemeine Bemerkungen zum Artikel 18

- Der Artikel in der vorliegenden Fassung ist offen für jegliche Interpretation und es fehlt an Klarheit über die Rolle der Institutionen.
- Dieser Artikel ermöglicht es, Details durch Verordnungen und Richtlinien zu regeln, was zu vermeiden ist.

Absatz 1

- Die für die Pflege formulierte Graduierung ist nicht gut und unvollständig.
- Rechtlich gesehen ist das Lebensumfeld ein unpräziser Begriff.
- Formulierungsvorschlag: *"Personen am Ende ihres Lebens haben Anspruch auf die Pflege, die sie benötigen, einschließlich angemessener Betreuung, Trost, Linderung und Palliativmedizin. Diese Pflege wird ihnen nach Möglichkeit in ihrer gewohnten Umgebung gewährt."*

Absatz 2

- Sterbehilfe ist keine Behandlung.
- Der Patient kann unter Berücksichtigung des geltenden gesetzlichen Rahmens bereits heute die Sterbehilfe in Anspruch nehmen.
- Dieser Absatz ist offen für Interpretationen.
- Der Begriff "Gesundheitsfachperson" ist unvollständig und muss ergänzt werden. Diesem Wortlaut nach könnten insbesondere Betreuungs-, Unterhalts- und Führungspersonal zur Teilnahme verpflichtet werden. Dies steht im Widerspruch zur Empfehlung der Nationalen Ethikkommission (Nr. 9/2015).
- Formulierungsvorschlag: *„Sterbehilfe stellt eine individuelle Freiheit, aber kein Recht. Diese Freiheit kann von der Institution berücksichtigt werden. Medizinisches Personal und Mitarbeiter der Gesundheitsinstitution können nicht zur Teilnahme an der Sterbehilfe verpflichtet werden.“*